

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1979

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 31. Oktober 1979

Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
18. 9. 79	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 140a Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf das Justizministerium	433
18. 9. 79	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Landeswahlordnung	433
24. 9. 79	Bekanntmachung der Neufassung der Anlage zu Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes (Wahlkreiseinteilung)	437
9. 10. 79	Bekanntmachung der Neufassung der Landeslaufbahnverordnung für die Polizeibeamten	444
25. 9. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Brai«	456
25. 9. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Bodenseeufer« auf Gemarkung Markelfingen	458
27. 9. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Wutachflühen«	459
27. 9. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Taubergießen«	461
27. 9. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Hochberg«	463

**Verordnung der Landesregierung
zur Übertragung der Ermächtigung
zum Erlaß von Rechtsverordnungen
nach § 140a Abs. 3 Satz 2
des Gerichtsverfassungsgesetzes
auf das Justizministerium**

Vom 18. September 1979

Auf Grund von § 140a Abs. 3 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) wird verordnet:

§ 1

Die in § 140a Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. September 1979

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. PALM
DR. HERZOG	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. EBERLE	WEISER	GRIESINGER
ADORNO	MAYER-VORFELDER	

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Landeswahlordnung**

Vom 18. September 1979

Auf Grund von Artikel 52 des Gesetzes über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz) in der Fassung vom 10. November 1975 (GBl. S. 802) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes vom 21. Januar 1964 (GBl. S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1975 (GBl. S. 794), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse bestimmen Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen und laden die Beisitzer und die dem Ausschuß zur Verfügung stehenden Hilfskräfte zu den Sitzungen ein, soweit dies nicht bei den Gemeindegewahlausschüssen und den Wahlbezirkswahlausschüssen durch das Bürgermeisteramt oder bei den Wahlausschüssen für die Briefwahl durch den Kreiswahlleiter geschieht; bei den Wahlbezirkswahlausschüssen und den Wahlausschüssen für die Briefwahl sind auch die stellvertretenden Beisitzer einzuladen.«

2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort »zehn« durch die Zahl »20« ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Spätestens am sechsten Tage vor der Wahl haben sie den Beginn und das Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Lage der Wahlräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe in der gleichen Weise bekanntzumachen; anstelle der Anführung der Wahlbezirke mit ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.«

b) In Satz 3 wird das Wort »Dabei« durch die Worte »In der Bekanntmachung« ersetzt.

4. In § 11 Abs. 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

»eine Herausgabe von Datenträgern ist nicht zulässig. Die Auszüge und Abschriften der Wählerverzeichnisse dürfen nur für Zwecke der Wahl verwandt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden; die Betroffenen sind hierauf vom Bürgermeisteramt schriftlich hinzuweisen.«

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes können Wahlscheine bis zum Wahltag, 12 Uhr, beantragt werden.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Wer den Antrag für einen anderen stellt oder dessen Wahlunterlagen in Empfang nehmen will, muß durch

Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.«

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Ein Wahlschein darf dem Antragsteller vorbehaltenlich Absatz 2 Satz 2 nur persönlich ausgehändigt, durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.«

d) In Absatz 7 werden die Worte »§ 12 Abs. 1 und 2« durch die Worte »§ 12 Abs. 1, 2 und 6« ersetzt.

e) In Absatz 9 wird nach Satz 2 folgendes eingefügt:

»Der Wahlbriefumschlag ist vor der Ausgabe durch Freistempler oder Briefmarken freizumachen, sofern nicht anzunehmen ist, daß der Wähler den Wahlbrief nicht durch Aufgabe bei der Post als einfachen Brief innerhalb des Bundesgebiets einschließlich Berlin dem Kreiswahlleiter übersenden will.«

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Muß ein Wahlvorschlag von mindestens 150 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (Artikel 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LWG), so sind die Unterstützungsunterschriften auf den vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei zu liefernden amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 2 zu erbringen. Parteien haben dem Kreiswahlleiter bei der Anforderung einen Nachweis über die ordnungsgemäße Aufstellung ihres Bewerbers und Ersatzbewerbers vorzulegen. Der Kreiswahlleiter trägt den Namen mit der Kurzbezeichnung der Partei und die Personalangaben der Bewerber im Kopf des Formblatts vor der Ausgabe ein; bei Einzelbewerbern trägt er die Bezeichnung »Einzelbewerber« und die Personalangaben des Bewerbers ein. Die Unterzeichner müssen auf den Formblättern persönlich und handschriftlich unterschreiben; daneben sind Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 2 oder gesondert auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 3 eine gebührenfrei zu erteilende Bescheinigung des Bürgermeistersamts, bei dem der Unterzeichner im Wählerverzeichnis einzutragen ist, darüber beizufügen, daß er in dem Wahlkreis wahlberechtigt ist. Einzelbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 3 sind bei der Einreichung mit dem Formblatt, auf dem sich die Unterstützungsunterschrift befindet, zu verbinden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Das Bürgermeisteramt darf für jeden Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen; dabei darf es nicht speichern, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.«.

7. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

»§ 20a

*Schutz der Wählerverzeichnisse und der
Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge*

(Zu Art. 22 Abs. 6, Art. 25 Abs. 5 und
Art. 27 Abs. 3 LWG)

(1) Wählerverzeichnisse und Formblätter nach Anlage 2 mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind so zu verwahren, daß sie gegen Entwendung und gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte über Eintragungen in den Wählerverzeichnissen und in den Formblättern mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets im Zusammenhang mit der Wahl erteilt werden. Ein solcher Zusammenhang besteht insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Wahlstatistik, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei Verdacht von Wahlstraftaten.«.

8. § 23 erhält folgende Fassung:

»§ 23

Wahlzettel und Wahlumschläge

(Zu Art. 37 LWG)

(1) Der Wahlzettel enthält im Kopf die Bezeichnung »Amtlicher Wahlzettel für die Wahl zum Landtag von

Baden-Württemberg am ...«, die Angabe von Nummer und Name des Wahlkreises sowie den Hinweis, daß jeder Wähler nur eine Stimme hat.

(2) Wahlzettel und Wahlumschläge dürfen vorbehaltlich des Artikels 23 Abs. 1 Satz 3 des Landtagswahlgesetzes und des § 14 Abs. 9 nur im Wahlraum an die Wähler ausgegeben werden.«.

9. In § 27a Abs. 4 werden nach den Worten »amtlichen Wahlbriefumschlägen« die Worte »ohne Bestimmung einer besonderen Versendungsform« eingefügt.

10. § 30 Abs. 5 wird folgendes angefügt:

»Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.«.

11. In Anlage 1 erhält der Hinweis für Briefwähler auf der Vorderseite der Anlage folgende Fassung:

»Achtung Briefwähler!

Nachstehende »Eidesstattliche Versicherung zur Briefwahl« nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Weitere Hinweise auf der Rückseite beachten.«.

12. Anlage 2 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

13. Anlage 3 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. September 1979

DR. PALM

Anlage 2
(Zu § 18 Abs.1)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge mitunterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuchs strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis.

(Dienstsiegel der Dienststelle
des Kreiswahlleiters)

Ausgegeben, den
Der Kreiswahlleiter

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der / des

.....
(Name und gegebenenfalls Kurzbezeichnung der Partei oder das Wort »Einzelbewerbers« einsetzen)

im Wahlkreis Nr.
(Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises)

Bewerber:
(Vor- und Familienname, Beruf, Wohnort)

Ersatzbewerber:
(Vor- und Familienname, Beruf, Wohnort)

(Vom Unterzeichner vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname:

Vorname:

Tag der Geburt:

Anschrift

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.¹

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²

Der / Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes. Er / Sie erfüllt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des Artikels 8 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes, ist nicht nach Artikel 8 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt (Artikel 25 Abs.2 des Landtagswahlgesetzes).

....., den

(Dienstsiegel)

Bürgermeisteramt

.....
(Unterschrift)

¹ Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

² Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners nur *einmal* bescheinigen.

Anlage 3
(Zu § 18 Abs. 2)

Bescheinigung des Wahlrechts^{1 2}
für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am

Herr / Frau, geb. am
(Vor- und Familienname)

wohnhaft in
(Wohnort) (Wohnung)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er / Sie erfüllt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des Artikels 8 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes, ist nicht nach Artikel 8 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im Wahlkreis wahlberechtigt (Artikel 25 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes).
(Nummer und Bezeichnung)

....., den
(Dienstsiegel) **Bürgermeisteramt**
.....
(Unterschrift)

¹ Muster für den Fall einer gesonderten Erteilung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 LWO.
² Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners nur *einmal* bescheinigen.

**Bekanntmachung der Neufassung der Anlage
zu Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 des
Landtagswahlgesetzes (Wahlkreiseinteilung)**

Vom 24. September 1979

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz) in der Fassung vom

10. November 1975 (GBl. S. 802) wird die Anlage zu Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes (Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg) nach dem Stand vom 1. September 1979 neu bekanntgemacht.

STUTT GART, den 24. September 1979

DR. PALM

Anlage
(zu Artikel 6 Abs. 1 Satz 2)

**Einteilung des Landes in Wahlkreise
für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg**

Nummer	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Stadtbezirke Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd mit Kaltental, Stuttgart-West mit Rotwildpark, Schwarzwildpark und Solitude des Stadtkreises Stuttgart
2	Stuttgart II	Stadtbezirke Birkach mit Kleinhohenheim und Schönberg, Degerloch mit Hoffeld, Hedelfingen mit Lederberg und Rohracker, Möhringen mit Fasanenhof und Sonnenberg, Plieningen mit Asemwald, Hohenheim und Steckfeld, Silenbuch mit Heumaden und Riedenberg, Vaihingen mit Bilsnau, Dürtlewag und Rohr des Stadtkreises Stuttgart

Nummer	Name	Gebiet
3	Stuttgart III	Stadtbezirke Botnang, Feuerbach, Mühlhausen mit Freiberg, Hofen, Mönchfeld und Neugereut, Münster, Stammheim, Weilimdorf mit Bergheim, Giebel, Hausen und Wolfbusch, Zuffenhausen mit Neuwirtshaus, Rot und Zazenhausen des Stadtkreises Stuttgart
4	Stuttgart IV	Stadtbezirke Stuttgart-Ost mit Frauenkopf, Bad Cannstatt mit Burgholzhof, Sommerrain und Steinhaldenfeld, Oberürkheim mit Uhlbach, Untertürkheim mit Luginsland und Rotenberg, Wangen des Stadtkreises Stuttgart
5	Böblingen	Gemeinden Altdorf, Böblingen, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Magstadt, Schönaich, Sindelfingen, Steinenbronn, Waldenbuch und Weil im Schönbuch des Landkreises Böblingen
6	Leonberg	Gemeinden Aidlingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Jettingen, Leonberg, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt und Weissach des Landkreises Böblingen
7	Esslingen	Gemeinden Aichwald, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Neuhausen auf den Fildern und Ostfildern des Landkreises Esslingen
8	Kirchheim	Gemeinden Altbach, Baltmannsweiler, Bissingen an der Teck, Deizisau, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtweiler, Hochdorf, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Köngen, Lenningen, Lichtenwald, Neidlingen, Notzingen, Ohmden, Owen, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Weilheim an der Teck, Wendlingen am Neckar und Wernau (Neckar) des Landkreises Esslingen
9	Nürtingen	Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Schlaitdorf, Unterringen und Wolfschlugen des Landkreises Esslingen
10	Göppingen	Gemeinden Adelberg, Albershausen, Birenbach, Börtlingen, Ebersbach an der Fils, Eislingen / Fils, Eschenbach, Göppingen, Heiningen, Ottenbach, Rechberghausen, Schlat, Schlierbach, Uhingen, Wäschenebeuren und Wangen des Landkreises Göppingen
11	Geislingen	Gemeinden Aichelberg, Bad Ditzgenbach, Bad Überkingen, Böhmenkirch, Boll, Deggingen, Donzdorf, Drackenstein, Dürnau, Gammelshausen, Geislingen an der Steige, Gingen an der Fils, Gruibingen, Hattenhofen, Hohenstadt, Kuchen, Lauterstein, Mühlhausen im Täle, Salach, Süßen, Wiesensteig und Zell unter Aichelberg des Landkreises Göppingen
12	Ludwigsburg	Gemeinden Asperg, Kornwestheim, Ludwigsburg, Möglingen und Remseck am Neckar des Landkreises Ludwigsburg

Nummer	Name	Gebiet
13	Vaihingen	Gemeinden Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Markgröningen, Oberriexingen, Schwieberdingen, Sersheim und Vaihingen an der Enz des Landkreises Ludwigsburg
14	Bietigheim-Bissingen	Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmingen, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm und Walheim des Landkreises Ludwigsburg
15	Waiblingen	Gemeinden Fellbach, Korb, Leutenbach, Schwaikheim, Waiblingen und Winnenden des Rems-Murr-Kreises
16	Schorndorf	Gemeinden Berglen, Kernen im Remstal, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Urbach, Weinstadt und Winterbach des Rems-Murr-Kreises
17	Backnang	Gemeinden Alfdorf, Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kaisersbach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal und Welzheim des Rems-Murr-Kreises
18	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn
19	Eppingen	Gemeinden Abstatt, Bad Rappenau, Beilstein, Brackenheim, Clebronn, Eppingen, Flein, Gemmingen, Güglingen, Ilsfeld, Ittlingen, Kirchartt, Lauffen am Neckar, Leingarten, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Siegelsbach, Talheim, Untergruppenbach und Zaberfeld des Landkreises Heilbronn
20	Neckarsulm	Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Jagsthausen, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Unteresheim, Weinsberg, Widdern und Wüstenrot des Landkreises Heilbronn
21	Hohenlohe	Hohenlohekreis Gemeinden Blaufelden, Braunsbach, Gerabronn, Langenburg, Schrozberg und Untermünkheim des Landkreises Schwäbisch Hall
22	Schwäbisch Hall	Gemeinden Bühlertann, Bühlerzell, Crailsheim, Fichtenau, Fichtenberg, Frankenhardt, Gaildorf, Ilshofen, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Mainhardt, Michelbach an der Bilz, Michelfeld, Oberrot, Obersontheim, Rosengarten, Rot am See, Satteldorf, Schwäbisch Hall, Stimpfach, Sulzbach-Laufen, Vellberg, Wallhausen und Wolpertshausen des Landkreises Schwäbisch Hall

Nummer	Name	Gebiet
23	Main-Tauber	Main-Tauber-Kreis
24	Heidenheim	Landkreis Heidenheim
25	Schwäbisch Gmünd	Gemeinden Abtgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göppingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot und Waldstetten des Ostalbkreises
26	Aalen	Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen und Wört des Ostalbkreises
27	Karlsruhe I	Stadtteile Beiertheim-Bulach, Durlach-Aue, Grötzingen, Grünwettersbach, Hagsfeld, Hohenwettersbach, Innenstadt-Ost, Oststadt, Palmbach, Rintheim, Rüppurr, Stupferich, Südstadt, Waldstadt, Weiherfeld-Dammerstock und Wolfartsweier des Stadtkreises Karlsruhe
28	Karlsruhe II	Stadtteile Daxlanden, Grünwinkel, Innenstadt-West, Knielingen, Mühlburg, Neureut, Nordweststadt, Oberreut, Südweststadt und Weststadt des Stadtkreises Karlsruhe
29	Bruchsal	Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher und Waghäusel des Landkreises Karlsruhe
30	Bretten	Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Oberderdingen, Stutensee, Sulzfeld, Walzbachtal, Weingarten (Baden) und Zaisenhausen des Landkreises Karlsruhe
31	Ettlingen	Gemeinden Ettlingen, Karlsbad, Malsch, Marxzell, Pfinztal, Rheinstetten und Waldbronn des Landkreises Karlsruhe
32	Rastatt	Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Durmersheim, Elchesheim-Iltingen, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Iffezheim, Kuppenheim, Loffenau, Muggensturm, Ötigheim, Rastatt, Steinmauern und Weisenbach des Landkreises Rastatt
33	Baden-Baden	Stadtkreis Baden-Baden Gemeinden Bühl, Bühlertal, Hügelshausen, Lichtenau, Ottersweier, Rheinmünster und Sinzheim des Landkreises Rastatt
34	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg
35	Mannheim I	Stadtbezirke Feudenheim, Innenstadt, Jungbusch-Mühlau, Luzenberg, Neckarstadt und Neuostheim des Stadtkreises Mannheim

Nummer	Name	Gebiet
36	Mannheim II	Stadtbezirke Blumenau, Gartenstadt, Käfertal, Sandhofen, Schönau, Speckweggebiet, Vogelstang, Waldhof und Wallstadt des Stadtkreises Mannheim
37	Mannheim III	Stadtbezirke Almenhof, Friedrichsfeld, Lindenhof, Nekarau, Neuhermsheim, Niederfeld, Oststadt, Rheinau, Schwetzingenstadt und Seckenheim des Stadtkreises Mannheim
38	Neckar-Odenwald	Neckar-Odenwald-Kreis
39	Weinheim	Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Heddesbach, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schönau, Schriesheim, Weinheim und Wilhelmsfeld des Rhein-Neckar-Kreises
40	Schwetzingen	Gemeinden Altlußheim, Brühl, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Malsch, Mühlhausen, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Rauenberg, Reilingen, Sandhausen, Sankt Leon-Rot, Schwetzingen und Walldorf des Rhein-Neckar-Kreises
41	Sinsheim	Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Reichartshausen, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Wiesenbach, Wiesloch und Zuzenhausen des Rhein-Neckar-Kreises
42	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim
43	Calw	Landkreis Calw
44	Enz	Enzkreis
45	Freudenstadt	Landkreis Freudenstadt
46	Freiburg I	Stadtteile Altstadt, Ebnet, Günterstal, Herdern, Kappel, Littenweiler, Mittelwihre, Neuburg, Oberau, Oberwihre und Waldsee des Stadtkreises Freiburg Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kircharten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, Sankt Märgen, Sankt Peter, Schluchsee, Stegen und Titisee-Neustadt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
47	Freiburg II	Stadtteile Betzenhausen, Brühl, Haslach, Hochdorf, Landwasser, Lehen, Mooswald, Munzingen, Opfingen, Sankt Georgen, Stühlinger, Tiengen, Unterwihre, Waltershofen und Zähringen des Stadtkreises Freiburg

Nummer	Name	Gebiet
48	Breisgau	Gemeinden Au, Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Buggingen, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eschbach, Gottenheim, Hartheim, Heitersheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Müllheim, Münstertal / Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Staufen im Breisgau, Sulzburg, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl und Wittnau des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
49	Emmendingen	Landkreis Emmendingen
50	Lahr	Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr / Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Oberwolfach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach und Wolfach des Ortenaukreises
51	Offenburg	Gemeinden Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Schutterwald und Zell am Harmersbach des Ortenaukreises
52	Kehl	Gemeinden Achern, Appenweiler, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Oberkirch, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach und Willstätt des Ortenaukreises
53	Rottweil	Landkreis Rottweil
54	Villingen-Schwenningen	Gemeinden Bad Dürkheim, Brigachtal, Dauchingen, Furtwangen, Gütenbach, Königsfeld im Schwarzwald, Mönchweiler, Niedereschach, Sankt Georgen im Schwarzwald, Schönwald im Schwarzwald, Schonach im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald, Tuningen, Unterkirnach, Villingen-Schwenningen und Vöhrenbach des Schwarzwald-Baar-Kreises
55	Tuttlingen-Donaueschingen	Landkreis Tuttlingen Gemeinden Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen des Schwarzwald-Baar-Kreises
56	Konstanz	Gemeinden Allensbach, Gaienhofen, Konstanz, Moos, Öhningen, Radolfzell am Bodensee und Reichenau des Landkreises Konstanz
57	Singen	Gemeinden Aach, Bodmann-Ludwigshafen, Büsingen am Hochrhein, Eigeltingen, Engen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen, Hohenfels, Mühlhausen-Ehingen, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel), Steißlingen, Stockach, Tengen und Volkertshausen des Landkreises Konstanz

Nummer	Name	Gebiet
58	Lörrach	Gemeinden Aitern, Bad Bellingen, Binzen, Böllen, Bürcchau, Efringen-Kirchen, Eimeldingen, Elbenschwand, Fischingen, Fröhnd, Grenzach-Wyhlen, Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kandern, Lörrach, Malsburg-Marzell, Maulburg, Neuenweg, Raich, Rümmlingen, Sallneck, Schallbach, Schliengen, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Schopfheim, Steinen, Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Weil am Rhein, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Wittlingen und Zell im Wiesental des Landkreises Lörrach
59	Waldshut	Landkreis Waldshut Gemeinden Rheinfelden (Baden) und Schwörstadt des Landkreises Lörrach
60	Reutlingen	Gemeinden Eningen unter Achalm, Lichtenstein, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Sonnenbühl, Walldorfhäslach und Wannweil des Landkreises Reutlingen
61	Hechingen-Münsingen	Gemeinden Dettingen an der Erms, Engstingen, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Mehrstetten, Metzlingen, Münsingen einschließlich gemeindefreiem Gutsbezirk, Pfronstetten, Riederich, Römerstein, Sankt Johann, Trochtelfingen, Urach und Zwielfalten des Landkreises Reutlingen Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen und Rangendingen des Zollernalbkreises
62	Tübingen	Landkreis Tübingen
63	Balingen	Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dorsettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen und Zimmern unter der Burg des Zollernalbkreises
64	Ulm	Stadtkreis Ulm Gemeinden Balzheim, Blaustein, Dietenheim, Erbach, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen und Staig des Alb-Donau-Kreises
65	Ehingen	Gemeinden Allmendingen, Altheim, Altheim (Alb), Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Börslingen, Breitingen, Dornstadt, Ehingen (Donau), Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Heroldstatt, Holzkirch, Laichingen, Langenau, Lauterach, Lonsee, Merklingen, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Nerenstetten, Oberdisingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öllingen, Öpfingen, Rammingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelkingen, Setzingen, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Weidenstetten, Westerheim und Westerstetten des Alb-Donau-Kreises

Nummer	Name	Gebiet
66	Biberach	Landkreis Biberach
67	Bodensee	Bodenseekreis
68	Wangen	Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Isny im Allgäu, Kiblegg, Leutkirch im Allgäu, Vogt, Wangen im Allgäu und Wolfegg des Landkreises Ravensburg
69	Ravensburg	Gemeinden Altshausen, Aulendorf, Baienfurt, Baidt, Berg, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Königseggwald, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf und Wolpertswende des Landkreises Ravensburg
70	Sigmaringen	Landkreis Sigmaringen

**Bekanntmachung der Neufassung
der Landeslaufbahnverordnung für die
Polizeibeamten**

Vom 9. Oktober 1979

Nachstehend wird der Wortlaut der Landeslaufbahnverordnung für die Polizeibeamten vom 14. Mai 1970 (GBl. S. 186) in der sich aus der

1. Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeibeamten in Baden-Württemberg (Landeslaufbahnverordnung für die Polizeibeamten – LVOPol –) vom 11. März 1971 (GBl. S. 62),
2. Zweiten Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeibeamten in Baden-Württemberg (Landeslaufbahnverordnung für die Polizeibeamten – LVOPol –) vom 18. April 1973 (GBl. S. 137),
3. Dritten Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeibeamten in Baden-Württemberg (Landeslaufbahnverordnung für die Polizeibeamten – LVOPol –) vom 12. Dezember 1974 (GBl. 1975 S. 32),
4. Vierten Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeibeamten in Baden-Württemberg (Landeslaufbahnverordnung für die Polizeibeamten – LVOPol –) vom 10. Januar 1977 (GBl. S. 34),
5. Verordnung des Innenministeriums und des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an der Landes-Polizeischule (VOPol-Fachhochschulreife) vom 4. November 1977 (GBl. S. 692) und

6. Fünften Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Landeslaufbahnverordnung für die Polizeibeamten vom 14. September 1979 (GBl. S. 360) ergebenden, ab 1. Oktober 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 9. Oktober 1979

Innenministerium

DR. PALM

**Verordnung des Innenministeriums
über die Laufbahnen der Polizeibeamten
in Baden-Württemberg
(Landeslaufbahnverordnung für die Polizeibeamten)
– LVOPol –
in der Fassung vom 9. Oktober 1979**

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

	§§
Geltungsbereich	1
Polizeibeamte	2
Laufbahnen	3
Einstellung	4
Befähigung	5
Anstellung	6
Ernennung zum Beamten auf Probe	7
Beförderung	8
Laufbahnwechsel	9
Aufstieg	10
Übernahme von Polizeibeamten und früheren Polizeibeamten anderer Dienstherren	11
Fortbildung	12

ZWEITER TEIL
Laufbahnbewerber

1. Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften §§

Ausbildung, Dienstzeiten 13
 Vorbereitungsdienst 14
 Prüfungen 15

2. Abschnitt
Schutzpolizei

1. Unterabschnitt
Mittlerer Dienst

Einstellung 16
 Ausbildungsdienst 17
 Probezeit 18
 Verwendung bei der Wasserschutzpolizei 19
 Bewerber aus dem Bundesgrenzschutz mit Anspruch auf Berufsförderung 20
 Bewerber aus der Bundeswehr mit Anspruch auf Berufsförderung 21
 Bewerber für den Polizeimusikdienst 22
 Eintrittsalter in besonderen Fällen 23

2. Unterabschnitt
Gehobener Dienst

Erwerb der Befähigung, Ausbildungsdienst, Vorbereitungsdienst 24
 Zulassung zum Aufstieg 25
 Einstellung von Polizeikommissaranwärtlern 26
 Bewerber für den Polizeimusikdienst 27

3. Unterabschnitt
Höherer Dienst

Zulassung zum Aufstieg, Ausbildungsdienst 28

3. Abschnitt
Kriminalpolizei

1. Unterabschnitt
Gemeinsame Vorschriften

Allgemeine Voraussetzungen 29
 Bewerber mit anderer Befähigung 30

2. Unterabschnitt
Mittlerer Dienst

Zulassung von Beamten der Schutzpolizei 31
 Ausbildungsdienst 32
 Einstellung von Kriminalanwärtlern 33
 Vorbereitungsdienst, Eingangsamt, Probezeit 34

3. Unterabschnitt
Gehobener Dienst

Ausbildungsdienst, Erwerb der Befähigung und Zulassung zum Aufstieg 35
 Einstellung von Kriminalkommissaranwärtlern 36

4. Unterabschnitt
Höherer Dienst §§

Zulassung zum Aufstieg, Ausbildungsdienst 37

4. Abschnitt
Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz 38

DRITTER TEIL

Andere Bewerber

Besondere Voraussetzungen für die Einstellung 39
 Probezeit 40
 Laufbahnwechsel, Aufstieg 41

VIERTER TEIL

Ausnahmen

42

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

Überleitung 43
 Übergangsregelung für die Ausbildung und die Prüfungen ... 44
 Gleichstellung einer anderen Vorbildung 45
 Gleichstellung früherer Ausbildung, Lehrgänge und Prüfungen 46
 Inkrafttreten 47

Auf Grund von § 39 Abs.3, §§ 138, 139 und 147 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL S. 397) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes (Polizeibeamten) im Sinn von § 45 Nr. 2 des Polizeigesetzes.

§ 2

Polizeibeamte

Polizeibeamte im Sinn des Landesbeamtengesetzes und dieser Verordnung sind:

1. Beamte, denen ein in § 3 Abs. 2 aufgeführtes Amt verliehen ist,
2. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamte zur Anstellung (z. A.) in einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes (§ 3 Abs. 1).

§ 3*

Laufbahnen

(1) Im Polizeivollzugsdienst bestehen in den Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes die Laufbahnen der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei.

(2) Die Laufbahnen umfassen folgende Ämter der Besoldungsordnungen A und B des Bundes und des Landes:

Schutzpolizei	Kriminalpolizei
----------------------	------------------------

1. Mittlerer Dienst

Polizeiwachtmeister	—
Polizeioberwachtmeister	—
Polizeihauptwachtmeister	—
Polizeimeister	Kriminalmeister
Polizeiobermeister	Kriminalobermeister
Polizeihauptmeister	Kriminalhauptmeister

(Besoldungsgruppe A 9)

Polizeihauptmeister	Kriminalhauptmeister
---------------------	----------------------

(Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage)

2. Gehobener Dienst

Polizeikommissar	Kriminalkommissar
Polizeioberkommissar	Kriminaloberkommissar
Polizeihauptkommissar	Kriminalhauptkommissar

(Besoldungsgruppe A 11)

Polizeihauptkommissar	Kriminalhauptkommissar
-----------------------	------------------------

(Besoldungsgruppe A 12)

Erster Polizei- hauptkommissar	Erster Kriminal- hauptkommissar
-----------------------------------	------------------------------------

* Artikel 2 Abs. 2 der Fünften Änderungsverordnung vom 14. September 1979, in Kraft getreten am 1. Oktober 1979, bestimmt: »Die am Tage vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienst stehenden Polizeibeamten in den Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung in die neu geschaffenen Laufbahnen nach Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a wie folgt übergeleitet:

<i>Bisherige Laufbahn</i>	<i>Neue Laufbahn</i>
Uniformierter nichttechnischer Polizeivollzugsdienst	Schutzpolizei
Uniformierter technischer Polizei- vollzugsdienst mit den Fachgebieten Fernmeldewesen Kraftfahrwesen Waffen- und Gerätewesen Schiffsmaschinenwesen	Schutzpolizei
Kriminaldienst	Kriminalpolizei

Die nach bisherigen Vorschriften erworbenen Befähigungen gelten als Befähigungen für die neue Laufbahn.«

3. Höherer Dienst

Polizeirat	Kriminalrat
Polizeiobererrat	Kriminalobererrat
Polizeidirektor	Kriminaldirektor
Leitender Polizeidirektor	Leitender Kriminaldirektor
Direktor der Bereitschaftspolizei	Präsident des Landeskriminalamts
Inspekteur der Polizei	Landeskriminaldirektor

Vorbereitungsdienst und Probezeit gehören zu den Laufbahnen.

(3) Die zu derselben Laufbahngruppe gehörenden Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes sind gleichwertig.

(4) Die Zuordnung der Eingangsamter der Laufbahnen zu den Besoldungsgruppen richtet sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften. Eingangsamter in der Laufbahn des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei ist das Amt des Kriminalmeisters.

(5) Die Ämter des Polizeivollzugsdienstes stehen den Polizeibeamten nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieser Verordnung im Rahmen der besetzbaren Planstellen offen.

§ 4

Einstellung

(1) Einstellung ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Laufbahnbewerber, die Ausbildungsdienst oder Vorbereitungsdienst zu leisten haben, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Laufbahnbewerber, die die Befähigung für ihre Laufbahn besitzen, und andere Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt.

(3) Eingestellt darf nur werden, wer

1. Deutscher im Sinn des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes eintritt,
3. als Laufbahnbewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung oder als anderer Bewerber die Befähigung für seine Laufbahn nach Feststellung durch den Landespersonalausschuß besitzt,
4. das für seine Einstellung vorgeschriebene Alter besitzt,
5. einen guten Leumund besitzt,
6. sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
7. polizeidiensttauglich ist und
8. die Einstellungsprüfung bestanden hat.

(4) In der Einstellungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerber für die Verwendung in der Laufbahn, für die sie sich beworben haben, geeignet sind. Sie wird für Bewerber für die Schutzpolizei von der Bereitschaftspolizeidirektion und für Bewerber für die Kriminalpolizei unter Beteiligung der Landes-Polizeischule vom Landeskriminalamt durchgeführt. Das Innenministerium kann bestimmen, daß bei Bewerbern, die nicht bei der Bereitschaftspolizei eingestellt werden, von der Einstellungsprüfung ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

§ 5

Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch erfolgreiches Ableisten des vorgeschriebenen Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen.

(2) Bei anderen Bewerbern wird die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuß festgestellt.

§ 6

Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in § 3 Abs. 2 aufgeführt ist.

(2) Laufbahnbewerber, die Ausbildungsdienst zu leisten haben, werden mit der Begründung des Beamtenverhältnisses angestellt.

(3) Laufbahnbewerber, die Vorbereitungsdienst zu leisten haben, und andere Bewerber werden nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung angestellt. Sie führen als Beamte auf Probe bis zur Anstellung als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamts ihrer Laufbahn mit dem Zusatz »zur Anstellung (z. A.)«.

(4) Die Anstellung der Beamten ist nur im Eingangsamts ihrer Laufbahn zulässig.

§ 7

Ernennung zum Beamten auf Probe, Probezeit

(1) Zum Beamten auf Probe wird ernannt,

1. in der Regel ein Jahr nach der Einstellung, wer Ausbildungsdienst bei der Bereitschaftspolizei nach § 17 zu leisten hat, oder
2. wer die Befähigung für eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes erworben hat und noch nicht Beamter auf Lebenszeit ist.

(2) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Polizeibeamten für ihre Laufbahn bewähren sollen. Sie beginnt mit der Ernennung zum Beamten auf Probe.

(3) Polizeibeamte, die sich in der Probezeit bewährt haben, werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt, wenn sie die weiteren beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

(4) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit von der Ernennungsbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 8

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die einem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es laufbahnrechtlich gleich, wenn einem Beamten

1. ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, oder
2. ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung unter gleichzeitigem Wechsel der Laufbahngruppe übertragen wird.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit, es sei denn, daß sich aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß der Beamte sein bisheriges Amt nicht hätte zu durchlaufen brauchen.

Satz 1 gilt nicht, wenn einem Beamten ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamts einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe nach Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn übertragen wird.

(3) Eine Beförderung soll nicht innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze ausgesprochen werden.

(4) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Regelmäßig zu durchlaufen sind alle Ämter einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes. Nicht regelmäßig zu durchlaufen sind

1. das Amt des Polizeioberwachtmeisters,
2. das Amt des Polizeiobermeisters, des Kriminalobermeisters, des Polizeihauptmeisters und des Kriminalhauptmeisters in den Besoldungsgruppen A 9 und A 9 mit Amtszulage vor dem Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst,
3. das Amt des Polizeihauptkommissars und des Kriminalhauptkommissars in der Besoldungsgruppe A 12 sowie des Ersten Polizeihauptkommissars und des Ersten Kri-

minalhauptkommissars vor dem Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst,

4. beim Laufbahnwechsel die Ämter, die den in der bisherigen Laufbahn durchlaufenden Ämtern entsprechen.
- (5) Polizeibeamten darf, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, frühestens verliehen werden
 1. das Amt des Polizeioberwachtmeisters nach dem Bestehen der Laufbahnzwischenprüfung,
 2. das Amt des Polizeihauptwachtmeisters nach dem Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes der Schutzpolizei,
 3. das Amt des Polizeiobermeisters an Beamte der Bereitschaftspolizei nach sechsmonatiger Verwendung im Polizeieinzeldienst bei der Schutzpolizei oder bei den Einsatzhundertschaften der Bereitschaftspolizei,
 4. das Amt des Polizeihauptkommissars und das Amt des Kriminalhauptkommissars in der Besoldungsgruppe A 12 nach einer Dienstzeit im gehobenen Polizeivollzugsdienst von acht Jahren,
 5. das Amt des Polizeirats und das Amt des Kriminalrats an Aufstiegsbeamte nach einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren und einer Dienstzeit im gehobenen Polizeivollzugsdienst von sechs Jahren,
 6. das Amt des Polizeidirektors und das Amt des Kriminaldirektors nach einer Dienstzeit im höheren Dienst von sechs Jahren.

§ 9

Laufbahnwechsel

(1) Vor einem Laufbahnwechsel muß die Befähigung für die neue Laufbahn nach § 5 Abs. 1 erworben werden. Über die Zulassung zur neuen Laufbahn entscheidet bei Beamten des mittleren Dienstes die Ernennungsbehörde, sonst das Innenministerium. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Mit dem Ausbildungsdienst darf erst nach der Zulassung begonnen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Innenministerium die durch Bestehen einer Laufbahnprüfung für eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes erworbene Befähigung als Befähigung für eine Laufbahn nach dieser Verordnung anerkennen, wenn der Beamte in einer Einführungszeit nachgewiesen hat, daß er die für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse besitzt. Voraussetzung ist, daß für den Laufbahnwechsel ein dringendes dienstliches Bedürfnis vorliegt.

(3) Die Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung. Eine Probezeit ist insoweit abzuleisten, als eine solche in einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes noch nicht vollständig geleistet wurde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Aufstieg.

§ 10

Aufstieg

(1) Aufstieg ist die Verleihung des Eingangsamts der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung.

(2) Die Laufbahnen in den Laufbahngruppen des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes werden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, durch Aufstieg erreicht.

(3) Der Aufstieg ist nur zulässig, wenn die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn nach § 5 Abs. 1 erworben ist.

(4) Über die Zulassung zur nächsthöheren Laufbahn entscheidet das Innenministerium. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich der Beamte nach seinen Fähigkeiten, seinen dienstlichen Leistungen sowie nach seiner Persönlichkeit als nicht geeignet erweist.

(5) Die Beamten verbleiben bis zum Aufstieg in ihrer Rechtsstellung. Eine Probezeit in der neuen Laufbahn ist nicht abzuleisten.

§ 11

Übernahme von Polizeibeamten und früheren Polizeibeamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von Polizeibeamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die Probezeit gilt als abgeleistet, wenn der Beamte bei einem anderen Dienstherrn bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen war; sie gilt ferner insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung oder nach Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden oder in einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt hat. War dem Beamten bereits ein Amt verliehen, so gilt die Verleihung dieses Amtes als Anstellung. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für die Laufbahn einer Fachrichtung des Polizeivollzugsdienstes erworben hat, besitzt die entsprechende Befähigung auch im Geltungsbereich dieser Verordnung.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Innenministerium, welchen Ausbildungsstand oder welche Befähigung der Polizeibeamte nach dieser Verordnung besitzt und ob bei der Übernahme ein Amt übersprungen wird.

§ 12

Fortbildung

(1) Die Polizeibeamten sind verpflichtet, sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unter-

richtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Das Innenministerium fördert und regelt die dienstliche Fortbildung der Polizeibeamten.

(3) Polizeibeamten, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dadurch ihre dienstlichen Leistungen erheblich gesteigert haben, ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden.

(4) Für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben im Polizeivollzugsdienst werden die erforderlichen Kenntnisse durch Fortbildung vermittelt. Das Nähere bestimmt das Innenministerium.

ZWEITER TEIL

Laufbahnbewerber

1. ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Ausbildung, Dienstzeiten

(1) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Ausbildungs-, Einführungs- und Vorbereitungsdienstzeiten sind Mindestdienstzeiten. An den vorgeschriebenen Ausbildungsgängen und Prüfungen kann nur teilnehmen, wer diese Dienstzeiten zuvor erfolgreich abgeleistet hat. Bei Beamten, die in der ersten Hälfte eines Monats eingestellt werden, gilt der erste Tag des Monats als Beginn der Dienstzeit nach dieser Verordnung. Über die Zulassung zu den Lehrgängen für den mittleren Dienst vor der Laufbahnprüfung entscheidet die Ernennungsbehörde.

(2) Polizeidienstzeit im Sinn dieser Verordnung ist die Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst vom Tag der Einstellung ab.

(3) Die Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes gilt als Polizeidienstzeit im Sinn dieser Verordnung. Die Dienstzeit als Soldat in der Bundeswehr kann zur Hälfte auf die Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst angerechnet werden.

§ 14

Vorbereitungsdienst

(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes ist nur in den in dieser Verordnung geregelten Fällen zulässig.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert in den Laufbahnen des mittleren Dienstes zwei Jahre und drei Monate, in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes drei Jahre. Für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können nach näherer Bestimmung in der Ausbildungsordnung bis

zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst führen folgende Dienstbezeichnungen:

1. in der Laufbahn des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei »Polizeikommissaranwärter«,

2. in der Laufbahn des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei »Kriminalanwärter«,

3. in der Laufbahn des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei »Kriminalkommissaranwärter«.

(4) Über die Zulassung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu den Lehrgängen mit Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst entscheidet das Innenministerium. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 15

Prüfungen

(1) Der Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst schließt in allen Laufbahnen mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, deren Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.

(3) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Für einzelne Prüfungsleistungen, nicht aber als Gesamtnote, dürfen Zwischennoten gegeben werden.

(4) Die Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Laufbahnprüfung ihre Prüfungsakten einsehen.

(5) Bei Beamten auf Widerruf, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

2. ABSCHNITT

Schutzpolizei

1. Unterabschnitt

Mittlerer Dienst

§ 16

Einstellung

(1) In den mittleren Dienst der Schutzpolizei kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 17 und höchstens 25 Jahre alt ist und
2. mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(2) Die Einstellung ist nur bei der Bereitschaftspolizei zulässig.

(3) Frühere Beamte, die ihre Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei erfolgreich abgeschlossen hatten, können auch im Polizeieinzeldienst wieder eingestellt werden. Sie dürfen höchstens 30 Jahre alt sein.

§ 17

Ausbildungsdienst

(1) Der Ausbildungsdienst dauert, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, drei Jahre und fünf Monate, für Polizeibeamte, die mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzen, zwei Jahre und fünf Monate. Das Innenministerium kann ihn allgemein oder nach Maßgabe des Ausbildungsstandes um höchstens sechs Monate verkürzen oder um ein Jahr verlängern, wenn dies dienstliche Belange erfordern.

(2) Der Ausbildungsdienst umfaßt:

1. ein Jahr allgemeinbildenden Vollzeitunterricht bei der Bereitschaftspolizei für Polizeibeamte, die nicht mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzen,
2. zwei Jahre polizeifachlichen Ausbildungsdienst bei der Bereitschaftspolizei und
3. einen fünfmonatigen Lehrgang an der Landes-Polizeischule.

(3) Für Polizeibeamte mit dem Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife umfaßt der Ausbildungsdienst

1. ein Jahr und sechs Monate polizeifachlichen Ausbildungsdienst bei der Bereitschaftspolizei,
2. mindestens fünf Monate Einzeldienst bei der Schutzpolizei und

3. einen fünfmonatigen Lehrgang an der Landes-Polizeischule.

Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der allgemeinbildende Vollzeitunterricht bei der Bereitschaftspolizei wird durch die Landes-Polizeischule erteilt. Er schließt mit einer Prüfung ab. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme am polizeifachlichen Ausbildungsdienst nach Absatz 2 Nr. 2.

(5) Der polizeifachliche Ausbildungsdienst bei der Bereitschaftspolizei schließt mit der Laufbahnzwischenprüfung ab. In ihr werden die polizeifachlichen Kenntnisse geprüft und festgestellt, ob sich der Polizeibeamte für die weitere Ausbildung eignet. Nach dem Bestehen der Laufbahnzwischenprüfung können die Polizeibeamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen in den Polizeieinzeldienst versetzt werden.

§ 18

Probezeit

Die Probezeit endet ein Jahr nach dem Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes der Schutzpolizei. Dies gilt auch für Beamte, die während dieses Jahres Ausbildungsdienst für eine andere Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes leisten.

§ 19

Verwendung bei der Wasserschutzpolizei

(1) Nach dem Bestehen der Laufbahnzwischenprüfung kann zur Wasserschutzpolizei versetzt werden, wer

1. für den Dienst in der Wasserschutzpolizei geeignet erscheint und
2. die bestandene Prüfung zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft in Silber oder des Deutschen Roten Kreuzes in Silber nachweist.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der Wasserschutzpolizei dauert sechs Monate.

(3) Im ersten Dienstjahr bei der Wasserschutzpolizei ist festzustellen, ob sich die Beamten für den Dienst in der Wasserschutzpolizei eignen. Nicht geeignete Beamte werden in den anderen Polizeidienst versetzt.

(4) Die Beamten sind verpflichtet, an wasserschutzpolizeifachlichen Lehrgängen und Prüfungen teilzunehmen und Schiffahrtspatente zu erwerben.

§ 20

Bewerber aus dem Bundesgrenzschutz mit Anspruch auf Berufsförderung

(1) Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz auf Widerruf in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer können, wenn der Nachwuchsbedarf für den Polizeieinzeldienst

nicht durch Beamte der Bereitschaftspolizei gedeckt werden kann, zur Laufbahn des mittleren Dienstes der Schutzpolizei zugelassen werden und im Rahmen ihrer Fachausbildung die Befähigung erwerben oder mit dem Erwerb der Befähigung beginnen, wenn sie

1. Anspruch auf Fachausbildung für das spätere Berufsleben nach § 12 des Bundespolizeibeamtengesetzes,
2. eine Dienstzeit im Sinn von § 8 des Bundespolizeibeamtengesetzes von mindestens vier Jahren abgeleistet,
3. die Abschlußprüfung des Pflichtunterrichts an der Grenzschutzfachschule bestanden haben,
4. höchstens 35 Jahre alt sind und
5. die Einstellungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 und des § 16 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen und polizeidienstfähig sind.

Über die Zulassung entscheidet das Innenministerium. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Befähigung wird durch die Teilnahme am Lehrgang für den mittleren Dienst der Schutzpolizei und das Bestehen der Laufbahnprüfung erworben. Bewerber, die nicht mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzen, haben vor dem Laufbahnlehrgang am allgemeinbildenden Vollzeitunterricht bei der Bereitschaftspolizei nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 teilzunehmen; das Bestehen der Abschlußprüfung dieses Lehrgangs ist Voraussetzung für die Teilnahme am Laufbahnlehrgang.

(3) Die Bewerber werden nach ihrem Ausscheiden aus dem Bundesgrenzschutz im Polizeieinzeldienst oder, wenn sie am allgemeinbildenden Vollzeitunterricht bei der Bereitschaftspolizei teilnehmen müssen, bei der Bereitschaftspolizei angestellt.

(4) Eingangsamt ist

1. für Beamte, die die Befähigung noch erwerben müssen, das Amt des Polizeioberwachtmeisters,
2. für Beamte, die die Befähigung vor der Anstellung erworben haben, das Amt des Polizeihauptwachtmeisters.

Das Amt des Polizeihauptwachtmeisters darf Beamten, die die Befähigung erworben haben, vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung verliehen werden.

(5) Für frühere Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die keinen Anspruch auf Berufsförderung mehr haben, gilt § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

§ 21

Bewerber aus der Bundeswehr mit Anspruch auf Berufsförderung

(1) Soldaten auf Zeit in den Laufbahnen der Unteroffiziere können zur Laufbahn für den mittleren Dienst der Schutz-

polizei zugelassen werden und die Befähigung erwerben oder mit dem Erwerb der Befähigung beginnen, wenn sie

1. auf Grund einer Verpflichtungszeit von mindestens vier Dienstjahren bei der Bundeswehr Anspruch auf Fachausbildung haben oder hatten,
2. unbeschadet des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes höchstens 35 Jahre alt sind und
3. die Einstellungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 und des § 16 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen.

Über die Zulassung entscheidet die Bereitschaftspolizeidirektion. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Befähigung wird erworben durch

1. die Teilnahme am Ausbildungsdienst bei der Bereitschaftspolizei; er umfaßt:
 - a) für Bewerber, die nicht mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzen, ein Jahr allgemeinbildenden Vollzeitunterricht mit Prüfung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 und
 - b) zwei Jahre polizeifachlichen Ausbildungsdienst nach § 17 Abs. 2 Nr. 2,
2. das Bestehen der Laufbahnzwischenprüfung,
3. die Teilnahme am Lehrgang für den mittleren Dienst der Schutzpolizei und
4. das Bestehen der Laufbahnprüfung.

Bei den Soldaten der Feldjägertruppe, die mindestens die Abschlußprüfung eines Grundlehrgangs an der Bundeswehrfachschule bestanden haben, entfallen Nummer 1 Buchst. b und Nummer 2. Die Zulassungsbehörde kann bei mangelndem Kenntnisstand der Bewerber anordnen, daß sie vor der Teilnahme am Lehrgang einen Ausbildungsdienst bei der Bereitschaftspolizei zu leisten und die Laufbahnzwischenprüfung abzulegen haben.

(3) Die Soldaten werden bei Beginn ihrer Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei oder, wenn sie am Ausbildungsdienst dort nicht teilzunehmen brauchen, im Polizeieinzeldienst angestellt.

(4) Eingangsamt ist das Amt des Polizeioberwachtmeisters. Das Amt des Polizeihauptwachtmeisters darf Beamten, die die Befähigung erworben haben, vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung verliehen werden.

(5) Soldaten, die das Zeugnis der Abschlußprüfung des Aufbaulehrgangs der Bundeswehrfachschule erworben haben, besitzen die Vorbildungsvoraussetzung für den Aufstieg.

§ 22

Bewerber für den Polizeimusikdienst

(1) In den mittleren Dienst der Schutzpolizei kann zur Verwendung im Polizeimusikdienst eingestellt werden, wer

1. a) eine Orchesterschule mit Erfolg besucht hat und ein entsprechendes Abschlußzeugnis besitzt oder
 - b) sich entsprechende Kenntnisse durch mehrjährige Berufserfahrung erworben hat und mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht und
2. mindestens 23 und höchstens 40 Jahre alt ist.

An der Einstellungsprüfung bei der Bereitschaftspolizeidirektion nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 und Abs. 4 ist der Leiter des Polizeimusikkorps, in dem der Bewerber verwendet werden soll, zu beteiligen.

- (2) Die Einstellung in den Polizeieinzeldienst bei der Schutzpolizei ist zulässig.
- (3) Die Befähigung wird erworben durch
 1. die Teilnahme an einem Ausbildungsdienst bei der Schutzpolizei; dieser dauert ein Jahr und sechs Monate,
 2. die Teilnahme am Lehrgang für den mittleren Dienst der Schutzpolizei und
 3. das Bestehen der Laufbahnprüfung; diese beschränkt sich auf die Prüfungsfächer Polizeirecht, Verkehrsrecht, Straf-, Strafprozeß- und Zivilrecht.
- (4) Eingangsam ist das Amt des Polizeioberwachmeisters. Das Amt des Polizeihauptwachmeisters braucht nicht durchlaufen zu werden.

§ 23

Eintrittsalter in besonderen Fällen

- (1) Das Innenministerium kann das Höchstalter für die Einstellung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 für einzelne Einstellungstermine bis auf 35 Jahre heraufsetzen, wenn nicht genügend jüngere Bewerber vorhanden sind.
- (2) Abweichend von § 16 Abs. 1 Nr. 1 kann eingestellt werden, wer mindestens 23 und
 1. höchstens 35 Jahre alt ist und sich im Freiwilligen Polizeidienst oder als gemeindlicher Vollzugsbeamter im Sinn von § 76 des Polizeigesetzes in mindestens fünfjähriger Tätigkeit bewährt hat,
 2. höchstens 30 Jahre alt ist und
 - a) eine mindestens dreijährige Fahrzeit in der See- oder Binnenschiffahrt an Deck oder an der Maschine nachweisen kann und nach dem Erwerb der Befähigung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei in der Wasser-schutzpolizei verwendet werden soll oder
 - b) die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung »Krankenpfleger« besitzt und nach dem Erwerb der Befähigung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei im Polizeisanitätsdienst verwendet werden soll.

Eingangsam ist das Amt des Polizeioberwachmeisters.

2. Unterabschnitt Gehobener Dienst

§ 24

Erwerb der Befähigung, Ausbildungsdienst, Vorbereitungsdienst

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei wird durch die Ableistung des Ausbildungsdienstes oder des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Laufbahnprüfung an der Fachhochschule für Polizei erworben. Das Nähere wird in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst geregelt.

(2) Der Ausbildungsdienst dauert drei Jahre.*

(3) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule für Polizei ist die Zulassung zum gehobenen Dienst der Schutzpolizei.

* Artikel 2 Abs. 3 der Fünften Änderungsverordnung vom 14. September 1979, in Kraft getreten am 1. Oktober 1979, bestimmt:

»(3) Beamte, die bis zum 31. Dezember 1983 zur Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, erwerben die Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei oder der Kriminalpolizei abweichend von §§ 25, 25b, 39 und 40 LVOPol (jetzt: §§ 24, 26, 35 und 36 LVOPol) bereits nach einem Ausbildungsdienst oder Vorbereitungsdienst von zwei Jahren.«

§ 25

Zulassung zum Aufstieg

(1) Zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei kann zugelassen werden, wer als Beamter des mittleren Dienstes der Schutzpolizei

1. die Laufbahnprüfung für seine bisherige Laufbahn mindestens mit der Note »befriedigend« bestanden hat; diese Bestimmung gilt für andere Bewerber bei ihrem erstmaligen Aufstieg nicht,
2. nach dem Erwerb der Befähigung in seiner bisherigen Laufbahn überdurchschnittliche Kenntnisse und Leistungen gezeigt und sich bewährt hat,
3. die Probezeit erfolgreich abgeleistet hat,
4. mindestens fünf Jahre Polizeidienst geleistet hat,
5. höchstens 33 Jahre alt ist,
6. nach seinen Fähigkeiten, seinen dienstlichen Leistungen sowie nach seiner Persönlichkeit und nach den Feststellungen in einem Auswahlverfahren sich als geeignet erweist und
7. a) ein Zeugnis besitzt, das die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verleiht oder

- b) einen mindestens gleichwertigen Bildungsstand besitzt oder
- c) das Zeugnis der Abschlußprüfung des Lehrgangs zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Landes-Polizeischule erwerben soll.

Ob die Voraussetzung der Nummer 7 Buchst. b vorliegt, entscheidet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Sport und dem Finanzministerium. Das Zeugnis nach Nummer 7 Buchst. c ist vor dem Beginn des Studiums an der Fachhochschule für Polizei nachzuweisen.

(2) Polizeibeamte, die bei ihrer Einstellung das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife besitzen, können unmittelbar nach dem Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes im Rahmen des dienstlichen Bedürfnisses zur Laufbahn des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei zugelassen werden. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 26

Einstellung von Polizeikommissaranwärtern

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei kann im Rahmen des dienstlichen Bedürfnisses eingestellt werden, wer

- 1. a) mindestens das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule besitzt oder
 - b) eine nach Feststellung des Innenministeriums für die Verwendung im gehobenen Dienst der Schutzpolizei förderliche Fachbildung nachweist und ein Zeugnis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife besitzt und
- 2. höchstens 30 Jahre alt ist.
- (2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als »befriedigend« bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben.
- (4) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon nach § 14 Abs. 2 Satz 2 auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, oder Zeiten, die der Beamte in einem seiner Laufbahn entsprechenden Beruf zurückgelegt hat, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des betreffenden Fachgebiets entsprochen hat; mehr als ein Jahr darf jedoch nicht angerechnet werden.

§ 27

Bewerber für den Polizeimusikdienst

(1) In den gehobenen Dienst der Schutzpolizei kann zur Verwendung als Leiter eines Musikkorps der Polizei eingestellt werden, wer

- 1. ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem entsprechenden Musikinstitut mit Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat,
- 2. nach einem sechsmonatigen Einführungsdienst bei der Schutzpolizei am abschließenden fachtheoretischen Studienabschnitt an der Fachhochschule für Polizei teilgenommen hat und
- 3. höchstens 40 Jahre alt ist.
- (2) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, besitzt die Befähigung für den gehobenen Dienst der Schutzpolizei.
- (3) Die Probezeit dauert ein Jahr; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

3. Unterabschnitt

Höherer Dienst

§ 28

Zulassung zum Aufstieg, Ausbildungsdienst

(1) Zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes der Schutzpolizei kann zugelassen werden, wer als Beamter des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei

- 1. die Laufbahnprüfung für seine bisherige Laufbahn mindestens mit der Note »befriedigend« bestanden hat; diese Bestimmung gilt für andere Bewerber bei ihrem erstmaligen Aufstieg nicht,
- 2. nach dem Erwerb der Befähigung in seiner bisherigen Laufbahn überdurchschnittliche Kenntnisse und Leistungen gezeigt und sich bewährt hat,
- 3. sich mindestens im ersten Beförderungsamte befindet,
- 4. mindestens drei Jahre Dienst im gehobenen Dienst der Schutzpolizei geleistet hat,
- 5. höchstens 35 Jahre alt ist und
- 6. nach seinen Fähigkeiten, seinen dienstlichen Leistungen sowie nach seiner Persönlichkeit und nach den Feststellungen in einem Auswahlverfahren sich als geeignet erweist.

- (2) Der Ausbildungsdienst dauert zwei Jahre. Er umfaßt
 - 1. eine einjährige vielseitige Verwendung mit theoretischer und praktischer Ausbildung und
 - 2. einen einjährigen Lehrgang an der Polizei-Führungsakademie.

3. ABSCHNITT

Kriminalpolizei

1. Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 29

Allgemeine Voraussetzungen

(1) In den Dienst der Kriminalpolizei werden in der Regel Beamte aus dem Dienst der Schutzpolizei übernommen.

(2) In die Laufbahnen der Kriminalpolizei dürfen nur Bewerber übernommen oder eingestellt werden, die für die Verwendung bei der Kriminalpolizei besonders geeignet erscheinen.

§ 30

Bewerber mit anderer Befähigung

(1) Polizeidienstfähige Bewerber mit der Befähigung für eine nicht zum Polizeivollzugsdienst gehörende Laufbahn des gehobenen Dienstes können die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei durch Anerkennung nach § 9 Abs. 2 erwerben. Von der Einführungszeit kann abgesehen werden, wenn die Eignung des Bewerbers offenkundig ist.

(2) Polizeidienstfähige Bewerber für den höheren Dienst der Kriminalpolizei, die zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sind, besitzen die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes der Kriminalpolizei.

(3) Die Probezeit dauert für Beamte, deren Probezeit in ihrer bisherigen Laufbahn noch nicht abgelaufen ist, mindestens ein Jahr, für Beamte, die eine Probezeit noch nicht abgeleistet haben, drei Jahre. § 26 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 findet Anwendung; Dienstzeiten im Richterverhältnis auf Probe und im Beamtenverhältnis auf Probe in der Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes sind auf die Probezeit voll anzurechnen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. Unterabschnitt

Mittlerer Dienst

§ 31

Zulassung von Beamten der Schutzpolizei

Zur Laufbahn des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei kann zugelassen werden, wer

1. die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes der Schutzpolizei erworben hat und
2. a) die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei mindestens mit der Note »gut« bestanden hat oder
- b) mindestens neun Monate Polizeieinzeldienst oder Dienst bei den Einsatzhundertschaften der Bereitschaftspolizei geleistet hat.

§ 32

Ausbildungsdienst

Der Ausbildungsdienst dauert neun Monate. Er umfaßt:

1. eine sechsmonatige praktische Ausbildung im Dienst der Kriminalpolizei und
2. einen dreimonatigen Lehrgang für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei an der Landes-Polizeischule.

§ 33

Einstellung von Kriminalanwärtern

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt und
2. mindestens 19 und höchstens 30 Jahre alt ist.

§ 34

Vorbereitungsdienst, Eingangsamt, Probezeit

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt

1. zwei Jahre praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung im Dienst der Kriminalpolizei und
2. einen dreimonatigen Lehrgang für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei an der Landes-Polizeischule.

Während der Ausbildung nach Satz 1 Nr. 1 haben die Kriminalanwärter am fünfmonatigen Lehrgang für den mittleren Dienst der Schutzpolizei (§ 17 Abs. 2 Nr. 3) teilzunehmen und die Prüfung für diese Laufbahn als Laufbahnvorprüfung abzulegen; sie erwerben damit nicht die Befähigung für diese Laufbahn. Die Ausbildungsordnung und die Prüfungsordnung können für diesen Lehrgang und für diese Prüfung abweichende Lehr- und Prüfungsfächer für den Dienst der Kriminalpolizei vorsehen.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als »befriedigend« bestanden haben, bis auf ein Jahr gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben. § 26 Abs. 4 findet Anwendung.

3. Unterabschnitt

Gehobener Dienst

§ 35

Ausbildungsdienst, Erwerb der Befähigung und Zulassung zum Aufstieg

Für den Ausbildungsdienst, den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei und die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei gelten §§ 24 und 25 entsprechend.

§ 36

Einstellung von Kriminalkommissaranwärtern

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei kann im Rahmen des dienstlichen Bedürfnisses eingestellt werden, wer

1. a) mindestens das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule besitzt oder
- b) eine nach Feststellung des Innenministeriums für die Verwendung im gehobenen Dienst der Kriminalpolizei förderliche Fachbildung nachweist und ein Zeugnis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzt und

2. höchstens 30 Jahre alt ist.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) § 26 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

4. Unterabschnitt
Höherer Dienst

§ 37

Zulassung zum Aufstieg, Ausbildungsdienst

Für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes der Kriminalpolizei und den Ausbildungsdienst gilt § 28 entsprechend.

4. ABSCHNITT

Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz

§ 38

(1) Die Vorschriften über die Laufbahnen der Kriminalpolizei gelten entsprechend für Beamte, die aus dem Polizeivollzugsdienst in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind oder werden (§ 147 LBG).

(2) Der Ausbildungsdienst nach § 32, § 35 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 und nach § 37 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 kann nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Teil beim Landesamt für Verfassungsschutz abgeleistet werden.

DRITTER TEIL

Andere Bewerber

§ 39

Besondere Voraussetzungen für die Einstellung

(1) Andere Bewerber sollen nur berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen oder wenn die Berücksichtigung eines solchen Bewerbers von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange ist.

(2) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, die Aufgaben der Laufbahn einer

Fachrichtung des Polizeivollzugsdienstes wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber für den Erwerb der Befähigung vorgeschriebene Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen für die Einstellung und Anstellung nicht gefordert werden.

(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn sie das 32. Lebensjahr, in den Laufbahnen des höheren Dienstes das 35. Lebensjahr, vollendet haben und nicht älter als 40 Jahre sind.

(4) Andere Bewerber können in die Laufbahnen jeder Laufbahngruppe eingestellt werden.

§ 40

Probezeit

Die Probezeit dauert drei Jahre. § 57 Abs. 3 und 4 der Landeslaufbahnverordnung findet Anwendung.

§ 41

Laufbahnwechsel, Aufstieg

Beim Laufbahnwechsel und beim Aufstieg finden die Vorschriften des zweiten Teils Anwendung.

VIERTER TEIL

Ausnahmen

§ 42

(1) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag des Innenministeriums

1. Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

a) Höchstalter für die Einstellung:

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 3,

b) Überspringen von Ämtern bei der Anstellung oder bei Beförderungen:

§ 6 Abs. 4, § 8 Abs. 4; von § 6 Abs. 4 jedoch nur, wenn die Anstellung im Eingangsamt im Hinblick auf das Lebensalter und die bisherige berufliche Tätigkeit eine unbillige Härte bedeuten würde,

c) Anstellung vor Ablauf der Probezeit:

§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 3, § 34 Abs. 2 für Kriminalanwärter mit einer nach Feststellung des Innenministeriums für die Verwendung im Dienst der Kriminalpolizei förderlichen Ausbildung, § 36 Abs. 3 und § 40 Satz 1,

d) Beförderung während der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung:

§ 8 Abs. 2,

e) Mindestdienstzeit für Beförderungen:

§ 8 Abs. 5 Nr. 4 bis 6,

2. in Ausnahmefällen die Probezeit nach § 9 Abs. 3 Satz 2, § 26 Abs. 3, § 30 Abs. 3, § 34 Abs. 2 für Kriminalanwärter mit einer nach Feststellung des Innenministeriums für die Verwendung im Dienst der Kriminalpolizei förderlichen Ausbildung und § 40 Satz 1 bis auf sechs Monate abkürzen.

(2) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 6 Abs. 4 bei der Anstellung ein Beförderungssamt verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

(3) Das Innenministerium kann Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Prüfungsnote, sofern die Laufbahnprüfung mindestens 12 Jahre zurückliegt und der Beamte überdurchschnittliche Leistungen gezeigt hat:

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 35,

2. Höchstalter für die Zulassung zur nächsthöheren Laufbahn: § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 28 Abs. 1 Nr. 5, §§ 35 und 37 bis zum 45. Lebensjahr,

3. Mindestdienstzeit für die Zulassung zur nächsthöheren Laufbahn:

§ 35 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 für Beamte, die Vorbereitungsdienst nach § 34 geleistet haben,

4. Mindestdienstzeit des Ausbildungs-, Einführungs- oder Vorbereitungsdienstes:

§ 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 Satz 1 für Kriminalanwärter mit einer nach Feststellung des Innenministeriums für die Verwendung im Dienst der Kriminalpolizei förderlichen Ausbildung,

5. Höchstalter für die Einstellung:

§ 16 Abs. 3 Satz 2, § 33 Nr. 2 für Kriminalanwärter mit einer nach Feststellung des Innenministeriums für die Verwendung im Dienst der Kriminalpolizei förderlichen Ausbildung, § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 36 Abs. 1 Nr. 2.

(4) Die Bereitschaftspolizeidirektion kann Ausnahmen von § 4 Abs. 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 1 hinsichtlich des Mindestalters für die Einstellung zulassen; um mehr als ein Jahr darf es jedoch nicht unterschritten werden.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 43

Überleitung

(Nicht abgedruckt)

§ 44

Übergangsregelung für die Ausbildung und die Prüfungen

(Nicht abgedruckt)

§ 45

Gleichstellung einer anderen Vorbildung

Das Innenministerium kann einen in dieser Verordnung nicht vorgeschriebenen allgemeinen Bildungsstand einem in dieser Verordnung oder in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Bildungsstand gleichstellen und den Ausbildungsdienst entsprechend verkürzen. Es kann vor der Gleichstellung den Nachweis einer erforderlichen Ergänzung des allgemeinen Bildungsstandes verlangen.

§ 46

Gleichstellung früherer Ausbildung, Lehrgänge und Prüfungen

Das Innenministerium entscheidet, ob und inwieweit eine frühere Ausbildung oder frühere Lehrgänge und Prüfungen dem Ausbildungsstand oder den Lehrgängen und Prüfungen dieser Verordnung gleichzustellen sind. Es kann die Teilnahme an Ergänzungslehrgängen und -prüfungen anordnen.

§ 47

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.*

(2) Zu diesem Zeitpunkt treten die Verordnung des Innenministeriums über die Laufbahn der Polizeibeamten (LV-Pol) in der Fassung vom 3. März 1966 (GBl. S. 33) und der Verordnung vom 5. Februar 1968 (GBl. S. 60) und die Verordnung des Innenministeriums zur Bestimmung der Polizeibeamten im Sinn des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 1965 (GBl. S. 325) außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 14. Mai 1970 (GBl. S. 186).

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Brai«

Vom 25. September 1979

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Biederbach, Landkreis Emmendingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Brai«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6,7 ha. Es umfaßt die Flurstücke 157, 158, 162 (teilweise) und 163 bis 166 der Gemarkung Biederbach.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde in Emmendingen. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Flachmoores als Lebensraum einer seltenen Feuchtgebietsflora und als Landschaftsteil von besonderer Eigenart, der zur Vielfalt und Schönheit der Landschaft beiträgt.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können oder geeignet sind, in anderer Weise dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, vorhandene Gräben zu verbreitern oder zu vertiefen oder auf andere Weise den Wasserhaushalt des Gebiets zu verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester

oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. die Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren;
10. die Flurstücke 162 bis 166 zu düngen;
11. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten auszubringen;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
14. Feuer anzumachen;
15. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Wiesen nur zweimal im Jahr gemäht werden dürfen;
 - b) keine chemischen Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten ausgebracht werden dürfen;
 - c) die Flurstücke 162 bis 166 nicht gedüngt werden dürfen;
 - d) auf den Flurstücken 162 bis 166 der zweite Wiesenchnitt nicht vor dem 15. Oktober ausgeführt werden darf;
3. für die Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßigerweise bestehenden Wege und Entwässerungsgräben;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des Naturschutzgebietes ist es erforderlich, die Flurstücke 162 bis 166 zweimal im Jahr (2. Schnitt: nicht vor dem 15. Oktober), die übrigen Wiesen mindestens alle drei Jahre in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Juni zu mähen und das Mähgut aus dem Schutzgebiet zu entfernen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG i. Br., den 25. September 1979

DR. PERSON

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet »Bodenseeufer«
auf Gemarkung Markelfingen**

Vom 25. September 1979

Auf Grund von § 60 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1

Einstweilige Sicherstellung

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Radolfzell, Ortsteil Markelfingen, Landkreis Konstanz, werden auf die Dauer von zwei Jahren als Naturschutzgebiet einstweilen sichergestellt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung »Bodenseeufer«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Schutzgebiet umfaßt den Uferstreifen zwischen Bahnlinie und Bodensee, der sich von dem Flurstück 1711 im Westen bis zum Flurstück 321 im Süden (jeweils einschließlich) erstreckt, ausgenommen das Freizeitgelände im Gewann Kleine Espen (Badeplatz, Campingplatz, Trockenliegeplatz, öffentliche Grünfläche).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:25000 und in einer Karte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutz-

behörde in Konstanz. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Bodenseeuferes als Lebensraum zahlreicher seltener Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vogelarten, sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Schönheit.

§ 4

Verbote

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können oder geeignet sind, in anderer Weise dem Schutzzweck zuwiderzulaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Modellflugzeuge zu betreiben;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren;
11. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten auszubringen;
12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren;

14. das Gebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
15. Feuer anzumachen;
16. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für Handlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung behördlich genehmigt wurden.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Landratsamtes Konstanz zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Bodenseeuferes des Landkreises Konstanz vom 13. August 1952 (Südkurier vom 26. August 1972) insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

FREIBURG I. BR., den 25. September 1979

DR. PERSON

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet »Wutachflühen«**

Vom 27. September 1979

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Stühlingen, Landkreis Waldshut, und Blumberg, Schwarzwald-Baar-Kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Wutachflühen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 374 ha. Es umfaßt das Wutachtal zwischen Letterngrabeneinschnitt sowie Gemarkungsgrenze Aachdorf / Fützen im Norden und Weilergrabeneinschnitt sowie Gemarkungsgrenze Fützen / Grimmelhofen im Süden. Im Osten und Westen ist das Schutzgebiet – hier unter ganzer bzw. teilweiser Einbeziehung der Gewanne Gelbfelse, Gaßäcker, Öfele, Tropfelengrund, Tropfelenholz, Unter Tropfelenholz und Ober Riedem (Gemarkung Blumegg) – überwiegend begrenzt durch die Hangkante bzw. die Waldgrenze.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25000 und in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde in Waldshut und in Villingen-Schwenningen. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des als Wutachflühen bezeichneten Teils des Wutachtals zwischen dem Einschnitt des Letterngrabens im Norden und des Weilergrabens im Süden

1. als Naturraum von besonderer Eigenart und Schönheit;
2. als geologisch, insbesondere erdgeschichtlich bedeutsamer Naturaufschluß des Muschelkalks in Süddeutschland;
3. als Lebensraum artenreicher Gesellschaften seltener, zum Teil vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können oder die geeignet sind, in anderer Weise dem Schutzzweck zuwider zu laufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile, insbesondere Mineralien und Fossilien aufzusuchen, freizulegen oder zu entfernen;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli den östlichen Talhang zwischen Wutach und Hangkante bzw. Straße Aachdorf – Fützen sowie einen 50 m breiten Streifen westlich der Wutach außerhalb von Wegen zu betreten;
12. in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli die Wutach mit Booten zu befahren;
13. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
 2. a) für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung oberhalb der 600-m-Höhenlinie westlich der Wutach mit der Maßgabe, daß die Bodengestalt nicht verändert und Feldgehölze in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt oder verändert werden dürfen;
b) für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im übrigen Schutzgebiet;
die 600-m-Höhenlinie ist in der Karte M 1 : 5000 durch eine blaue Linie dargestellt;
 3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Waldbestände östlich der Wutach mit Ausnahme der im Gewann Westerholz oberhalb der Traufoberkante gelegenen nur mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen verjüngt werden dürfen und im übrigen Schutzgebiet der Laubholzanteil nicht verringert werden darf;
 4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
 5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
 6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 7. für notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit;
 8. für sofort erforderliche Maßnahmen der amtlichen Gewässerschau in Fällen höherer Gewalt zur Gewährleistung des Wasserabflusses, z. B. bei Erdbeben.
- (2) Handlungen, die nach Abs. 1 nicht unter die Verbotsvorschriften fallen, sind so auszuführen, daß der Schutzzweck der Verordnung möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Waldshut zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Waldshut vom 13. Oktober 1949, bekanntgemacht durch Anschlag an den amtlichen Verkündungstafeln der Gemeinden des Landkreises Waldshut, insoweit außer Kraft, als sie den Schuttkegel mit Sinterhöhle auf dem Gebiet der Stadt Stühlingen, Gemarkung Blumegg, (Nr. 16a der Liste zur Verordnung) betrifft.

FREIBURG i. Br., den 27. September 1979

DR. PERSON

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet »Taubergießen«**

Vom 27. September 1979

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Rheinhausen, Landkreis Emmendingen sowie der Gemeinden Rust und Kappel-Grafenhausen, Ortenaukreis, einschließlich des der französischen Gemeinde Rhinau gehörenden Gebietes, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Taubergießen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1 601 ha. Es wird begrenzt: im Süden durch den Leopoldskanal, im Westen durch den Rheinuferweg und im Norden durch die Gemarkungsgrenze Kappel-Grafenhausen / Schwanau; die Ostgrenze des Schutzgebietes folgt im wesentlichen von Norden nach Süden: der Gemarkungsgrenze Kappel-Grafenhausen / Schwanau, unter Einbeziehung der Gewanne »Das

Aule«, »Graberau«, »Grünköpfe« und »Der Grün« dem Rand der Niederterrasse und dem Hochwasserdamm, der Elz, der Alten Elz, unter Einbeziehung des Gewanns »Unterheinmatt«, einem parallel zur Elz verlaufenden Feldweg, dem Hochwasserdamm bis zu dessen Ende im Gewann »Fixenaumättle«, der Blinden Elz, unter Einbeziehung des Gewanns »Aumatte« Grundstücksgrenzen in wechselndem Abstand zur Blinden Elz, nach deren Überquerung bei der Zuckerbrücke dem Hochwasserdamm bis zum Inneren Rhein und unter Einbeziehung der Gewässerufer dem Inneren Rhein und der Waldgrenze bis zum Leopoldskanal.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in zehn Karten im Maßstab 1 : 5 000 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg verwahrt; je eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde in Emmendingen und in Offenburg. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der geschützten Rheinaue

1. als Naturraum von besonderer Eigenart und Schönheit;
2. als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengesellschaften mit seltenen, zum Teil vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten;
3. als Demonstrations- und Forschungsobjekt mehrerer naturwissenschaftlicher Disziplinen, insbesondere der Biologie und der Hydrologie.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können oder geeignet sind, in anderer Weise dem Schutzzweck zuwiderzulaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten; Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder auf andere Weise den Wasserhaus-

- halt des Gebietes zu verändern oder durch Einbringen von chemischen Stoffen die Wasserqualität nachteilig zu beeinflussen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Modellflugzeuge zu betreiben;
 10. Wiesen oder Brachland in Ackerland umzuwandeln, bislang nicht gedüngte Flächen zu düngen oder auf andere Weise die Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren;
 11. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten auszubringen;
 12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 13. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 14. andere als die in der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 25 000 blau dargestellten Wasserläufe mit Booten zu befahren oder auf den für den Bootsverkehr freigegebenen Wasserläufen mit motorgetriebenen Booten zu fahren;
 15. Feuer anzumachen;
 16. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 17. Volkswanderungen oder andere Veranstaltungen durchzuführen, die geeignet sind, eine größere Zahl von Menschen (ab 40 Personen) anzulocken oder Lärm in das Schutzgebiet zu tragen.
- a) gelb umrandeten Flächen nicht vor dem 30. Juni eines Jahres gemäht und alle drei Jahre mit höchstens 200 kg / ha Thomasmehl und 100 kg / ha Kalisalz gedüngt werden dürfen;
 - b) grün umrandeten Flächen darüber hinaus nicht vor dem 15. Juli eines Jahres gemäht werden dürfen;
 - c) blau umrandeten Flächen darüber hinaus nicht vor dem 15. August eines Jahres gemäht werden dürfen;
4. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß
 - a) entsprechend näherer Regelung in Bewirtschaftungsrichtlinien die Bestände des Silberweidenwaldes und einzelne Bestände der Hartholzaue erhalten werden müssen;
 - b) die natürliche Bestockung entlang der Gewässer innerhalb eines 10 m breiten Streifens entsprechend näherer Regelung in Bewirtschaftungsrichtlinien nur einzelstamm- oder abschnittsweise zu nutzen und wiederherzustellen ist;
 - c) die Waldbestände im übrigen entsprechend den im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde aufgestellten Richtlinien (Betriebszieltypen- und Betriebsformenplanung) zu bewirtschaften sind, die an den potentiellen natürlichen Waldgesellschaften orientiert sein müssen;
 5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege – ausgenommen den Gemeingebrauch an den Gewässern – sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
 6. für Maßnahmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits gestattet waren;
 7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
 8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Berufsfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Gewässer nur mit durch Ruder fortbewegten Booten befahren werden dürfen;
3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die bewirtschafteten Wiesen der in der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des Naturschutzgebietes ist es erforderlich, die nicht bewirtschafteten Wiesen mindestens alle drei Jahre, höchstens jedoch einmal im Jahr nach dem 15. September (bei vorwiegend trockenen Standorten) bzw. nach dem 15. Oktober (bei feuchten bis nassen Standorten) zu mähen und das Mähgut aus dem Schutzgebiet zu entfernen.

§ 7

Unberührt von dieser Verordnung bleiben Rechte der Gemeinde Rhinau, die sich aus dem Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich über die Festsetzung der Grenze aus dem Jahre 1927 (Reichsgesetzblatt, Teil II, S.960) ergeben.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG i. Br., den 27. September 1979

DR. PERSON

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet »Hochberg«**

Vom 27. September 1979

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Sasbach a. Rh., Landkreis Emmendingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hochberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 0,7 ha und umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Sasbach a. Rh., Ortsteil Jechtingen, Teile der Grundstücke Flurstück 6586, 6599 und 6611.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in zwei Karten des Regierungspräsidiums Freiburg vom 27. September 1979 (Maßstab 1 : 25000 und 1 : 2500) rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde in Emmendingen. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des geschützten Teils des Hochbergs

1. als Lebensraum einer seltenen wärmeliebenden Flora und Fauna;
2. als naturhafte Fläche, die zur Belebung der Kulturlandschaft des Kaiserstuhls beiträgt.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können oder geeignet sind, in anderer Weise dem Schutzzweck zuwiderzulaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufswagen aufzustellen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch den Verlag, halbjährlich 15,- DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Augustenstraße 13 – Tel. 6676 App. 2727 – gegen Voreinsendung des Preises auf das Konto Nr. 60330-709 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 4,50 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.
Gedruckt in der Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

Postvertriebsstück
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

Gebühr bezahlt
E 3235 AX

10. die Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren;
11. zu düngen;
12. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten auszubringen;
13. in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Oktober die Wege zu verlassen;
14. Feuer anzumachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß kein Dünger und keine chemischen Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten ausgebracht werden dürfen;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des Naturschutzgebiets ist es insbesondere erforderlich, die Wiesen in Abständen von 2 – 5 Jahren, höchstens jedoch einmal im Jahr im Spätsommer oder Herbst zu mähen und das Mähgut aus dem Schutzgebiet zu entfernen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG i. Br., den 27. September 1979

DR. PERSON